

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/113/2026/IV-51
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Jugendamt

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	26.05.2026	ungeändert beschlossen	
Jugendhilfeausschuss	11.06.2026	Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	23.06.2026	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Stadtrat	01.07.2026	Ja 43 Nein 00 Enthaltung 00 Befangen 0 ungeändert beschlossen	

Titel:

Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die „Demografiepauschale„ nach § 12 d KiFöG und die „Bildungspauschale“ nach § 12 e KiFöG für das Haushaltsjahr 2026

Beschluss:

1. Die außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Weiterleitung der Mittel „Demografiepauschale“ nach § 12 d KiFöG i. H. v. 890.200,00 EUR werden beschlossen.
2. Die außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Weiterleitung der „Bildungspauschale“ nach § 12 e KiFöG i. H. v. 425.000,00 € werden beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[x]	M 02, M 05

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☐
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	☐	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	☒
---------------------------------	-------------------------------------

Fördermittel

Bedeutung		Bemerkung
Prüfung ist erfolgt	☒	

Prüfung ist nicht erfolgt	☐
---------------------------	--------------------------

Es handelt sich um Durchlaufmittel in Form von zweckgebundenen Zuweisungen, die die Stadt Dessau-Roßlau erhält und die ohne Aufstockung durch eigene Mittel entsprechend der landesseitigen Vorgaben fördertechnisch an die ausgewählten Träger/Kindertageseinrichtungen weitergegeben werden.

Haushaltsansatz

Zuweisungen § 12 d KiFöG

Haushaltsjahr 2026

36510.4141050	Zuweisungen vom Land für § 12 d	721.700,00 EUR
36510.5315010	Zuweisung § 12 d für EB DeKiTa	721.700,00 EUR
36511.4141050	Zuweisungen vom Land für § 12 d	168.500,00 EUR
36511.5318020	Zuweisung § 12 d für freie Träger	168.500,00 EUR

Zuweisungen § 12 e KiFöG

Haushaltsjahr 2026

36510.4141060	Zuweisungen vom Land für § 12 e	234.900,00 EUR
36510.5315020	Zuweisung § 12 e für EB DeKiTa	234.900,00 EUR

36511.4141060	Zuweisungen vom Land für § 12 e	187.500,00 EUR
36511.5318030	Zuweisung § 12 e für freie Träger	187.500,00 EUR
36512.4141060	Zuweisungen vom Land für § 12 e	2.500,00 EUR
36512.5318010	Zuweisung § 12 e für Tagespflege	2.500,00 EUR

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Eter Hachmann
Beigeordnete für Soziales, Bildung, Jugend und Senioren

Anlage 1:

Begründung:

Aufgrund der rückläufigen Geburten- und Betreuungszahlen in Sachsen-Anhalt hat der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt eine Maßnahme zur Milderung der Belastungen für die Kindertagesbetreuung auf den Weg gebracht. Ziel der Maßnahme soll sein, bei gleichbleibendem Personalbestand und rückläufigen Betreuungszahlen das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Fachkräften und Kindern in der Kinderbetreuung zu verbessern.

Der Landtag bekannte sich zu dem Ziel, pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen durch kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zu entlasten. Damit soll auch künftig die Qualität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung gesichert und gleichzeitig die Arbeitsbedingungen der pädagogischen Fachkräfte verbessert werden.

Die jährlichen Zuweisungen gem. §§ 12 (2), 12 a KiFöG werden anhand des Stichtages 01.03. des Vorjahres zur Berechnung der Zuweisung für das laufende Jahr berechnet und festgesetzt. Aufgrund rückläufiger Betreuungszahlen reduziert sich entsprechend auch die am Mindestpersonalschlüssel orientierte finanzielle Beteiligung des Landes.

Um diesen Effekt künftig entgegenzuwirken, wurde das Kinderförderungsgesetz um die Zuweisung „Demografiepauschale“ nach § 12 d KiFöG erweitert. Diese soll besondere Belastungen abmildern, die sich aus den aktuellen demografischen Entwicklungen ergeben – sowohl in personeller als auch in struktureller Hinsicht. Sinkende Geburtenzahlen und damit rückläufige Anmeldezahlen in der Kinderbetreuung können dazu führen, dass Personal in den Kindertageseinrichtungen abgebaut werden muss. Durch die zusätzliche Zuweisung ist es ansatzweise realisierbar, eine Kontinuität beim derzeitigen Personalbestand herzustellen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die ihnen gewährten Zuweisungen vollständig an die Träger von denjenigen Tageseinrichtungen weiter, die von der demografischen Entwicklung in besonderer Weise belastet sind und deren Fortbestehen im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge im Rahmen der Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG dringend geboten ist.

Darüber hinaus wurde seitens des Landes eine zusätzliche Pauschale zur Finanzierung eines speziellen Qualifizierungs- und Fortbildungsangebotes für die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sowie die Tagespflegepersonen eingeführt.

Im Detail sieht die „Bildungspauschale“ nach § 12 e KiFöG eine Landeszuweisung für die Freistellung von pädagogischen Fachkräften für die Teilnahme an einer 16-stündigen Fortbildung zum neuen Bildungsprogramm vor. Aufgrund der Zweckgebundenheit der Zuweisung besteht somit für das betreffende Personal auch die faktische Verpflichtung, diese Fortbildung wahrzunehmen. Diese wird umgelegt i. H. v. 640,00 € zu 664 Personen (660 pädagogisches -und Leitungspersonal sowie 4 Tagespflegepersonen mit Stand 01.03.2025 – $640\text{€} \times 664 = 424.960,00\text{ EUR}$).

Diese zusätzlich bereitgestellten Mittel sind durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in voller Höhe entsprechend der am Stichtag 01.03. des Vorjahres je Fachkraft an die freien Träger bzw. Tagespflegeperson weiterzuleiten.

beschlossen im Stadtrat am

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender